

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail: hello@zug2026.ch
Verein "Special Olympics Summer Games 2026"
Felix Jaray
Artherstrasse 14a
6300 Zug

Departement SUS

Öffentlicher Grund: Special Olympics Summer Games 2026, Veranstaltungsbewilligung

BEWILLIGUNG

Bezeichnung	National Games Zug 2026 Nationaler Multisportevent für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, während 4 Tagen nehmen rund 2'000 Sportlerinnen und Sportler an 16 Sportarten teil.
Die Bewilligung gilt für	<ul style="list-style-type: none">- Die Benützung des öffentlichen Grundes- Den Ausschank alkoholhaltiger Getränke an einem Anlass- Die Verwendung von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen- Die Sperrung und Verkehrsfreihaltung von Parkplätzen/Strassen- Die Aufhebung des ordentlichen Verkehrsregimes- Die Beflaggung im Festperimeter an den Strassenkandelabern- Das Ausstellen von Personenwagen (Sponsor-Reklame)
Veranstaltungsort	Stadt Zug, Festgelände gemäss Perimeter-Plan «National Games Zug 2026»
Veranstaltungsdaten	Donnerstag, 28.05.2026 bis Samstag, 30.05.2026, 09.00 bis 22.00 Uhr Sonntag, 31.05.2026, 09.00 bis 17.00 Uhr
Aufbau (Belegung) und Rückbau	Auf- und Rückbauarbeiten sind gemäss Terminplan einzuhalten.
Bewilligungsinhaber und Gesamtverantwortung	Veranstalter: Verein Special Olympics National Summer Games 2026 Artherstrasse 14a, 6300 Zug E-Mail: hello@zug2026.ch Vertreten durch die gesamtverantwortliche Person: OK-Präsidentin, Eliane Müller, Mobile 079 450 88 41 und den Stellvertreter: OK-Vizepräsident, Andi Hotz, Mobile 079 202 99 22

Gesuchstellende Person	Verein «Special Olympics National Summer Games 2026» Felix Jaray, Mobile 079 784 08 20
Verantwortliche Person für den Anlass	Gesuchstellende Person
Stellvertretende Person	Gerda Schwindt, Mobile 079 331 97 84
Rechnungsadresse	Gesuchstellende Person
Verantwortliche Person für den Alkoholausschank	Florian Buess, Mobile 079 776 03 55, E-Mail: florian@zug2026.ch
Einrichtungen	Gemäss Termin- und Einrichtungsplan
Strassensperrung	Den Sperrungen von Gemeindestrassen und Parkplätzen wird im Rahmen des Perimeter Plans «National Games Zug 2026», Special Olympics mit der Verfügung Fallnummer 10910 der Zugerpolizei (Strassensperrung) gemäss § 10 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr und Strassensignalisation zugestimmt.
Versicherung	Mobiliar, Eventversicherung «Comfort», Nr. G-1819-3407 Haftpflichtversicherung Deckungssumme CHF 20'000'000.00
Lautsprecher- und Verstärkeranlagen	Olympic Village (Arenaplatz) Freitag, 29. Mai 2026, 12.00 bis 22.00 Uhr Samstag, 30. Mai 2026, 12.00 bis 22.00 Uhr Sonntag, 31. Mai 2026, 10.00 bis 16.00 Uhr <input checked="" type="checkbox"/> Hintergrundmusik <input checked="" type="checkbox"/> Lautsprecherdurchsagen <input checked="" type="checkbox"/> Live-Musik, verstärkt max. Schallpegel 98 dB(A)
Lautsprecher- und Verstärkeranlagen	Stierenstallungen (BVA, Braunvieharea) Donnerstag, 28. Mai 2026, 17.00 bis 22.00 Uhr Freitag, 29. Mai 2026, 08.30 bis 19.00 Uhr Samstag, 30. Mai 2026, 08.30 bis 19.00 Uhr Sonntag, 31. Mai 2026, 08.30 bis 16.00 Uhr <input checked="" type="checkbox"/> Hintergrundmusik <input checked="" type="checkbox"/> Lautsprecherdurchsagen, verstärkt max. Schallpegel 93 dB(A)
Lautsprecher- und Verstärkeranlagen	Übrige Sportanlagen, gemäss Benutzungsreglement <input checked="" type="checkbox"/> Hintergrundmusik <input checked="" type="checkbox"/> Lautsprecherdurchsagen

I Generelle Auflagen

Allgemein

1. Diese Bewilligung gilt vorbehältlich der Vorgaben und Auflagen des Bundes oder der kantonalen Behörden betreffend Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Anlasses in Kraft sind.
2. Die verantwortliche Person oder die stellvertretende Person muss während der gesamten Veranstaltungsdauer jederzeit telefonisch erreichbar bzw. auf dem Veranstaltungsgelände anwesend sein.
3. Anweisungen der Zuger Polizei oder der Bewilligungsbehörde sind unverzüglich zu befolgen.
4. Die Bewilligung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Kurzfristige Auflagen der Zuger Polizei oder der Bewilligungsbehörde zu Anpassungen an den Infrastrukturen im Veranstaltungsort aus Sicherheitsgründen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Brandschutz

6. Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.
7. Informationen zum Thema Brandschutz (Merkblätter, Checklisten etc.) oder Informationen zum Beratungsangebot durch die Gebäudeversicherung Zug erhalten Sie unter:
<https://www.gvzg.ch/praevention/tipps/brandschutzberatung-fuer-ihren-event>.
8. Sofern am Veranstaltungsort (Mehrzweckhalle, Saal etc.) nicht bereits ein Konzept mit bewilligten Veranstaltungsplan besteht, ist der Gebäudeversicherung Zug (GVZG), Tom Ellenberger, 041 726 90 82, tom.ellenberger@zg.ch, durch die sicherheitsverantwortliche Person der Veranstaltung ein Konzept/Veranstaltungsplan (Grundriss im PDF-Format) zur Bewilligung einzureichen.
Bei Abweichungen zum bewilligten Konzept erlischt die Brandschutzbewilligung.
Eigentümer/Eigentümerinnen eines Gebäudes oder Grundstückes sowie die zu bestimmende sicherheitsverantwortlichen Person (Veranstalter, Mieter, Pächter, Hauswart etc.), sind für das Einhalten der Sicherheits- und Brandschutzmassnahmen während der Durchführung verantwortlich.

Ruhe und Ordnung

9. Die umliegenden Anwohner/Anwohnerinnen müssen mindestens 14 Tage im Voraus mittels Flyer im Briefkasten über die Veranstaltung informiert werden. Der Flyer muss eine Telefonnummer der verantwortlichen Person der Veranstaltung oder deren Stellvertretung enthalten. Der Telefonanschluss muss im Vorfeld und am Veranstaltungstag selbst bedient werden. Eine Kopie des Flyers ist vorgängig elektronisch der Abteilung Sicherheit und Verkehr der Stadt Zug sicherheit@stadtzug.ch zuzustellen.
10. Eine umfassende Information der Bevölkerung erhöht die Akzeptanz für solche Veranstaltungen. Die Stadt Zug legt grossen Wert auf eine gute Kommunikation. Wir ersuchen Sie deshalb, mit den Lokalmedien Zuger Zeitung, Zuger Woche und Radio Sunshine in Kontakt zu treten. Eine Mitteilung an die Bevölkerung kann mittels eines vororientierenden redaktionellen Berichts oder durch Ihre Inserate erfolgen.

Gesundheit/Jugendschutz/Lärmschutz

11. Nach § 48 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (GesG; BGS 821.1) sowie der Gesundheitsverordnung (GesV) ist in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, das Rauchen (auch in Festzelten) verboten. In davon baulich abgetrennten und entsprechend gekennzeichneten Räumen mit ausreichender Lüftung kann das Rauchen gestattet werden. In den Zelten ist demnach striktes Rauchverbot einzuhalten, sofern nicht zwei Seitenwände des Zelttes vollständig offen sind. Räume für Nichtraucher/Nichtraucherinnen und Raucher/Raucherinnen sind beim Eingang und im Rauminnern mit einem entsprechenden, gut erkennbaren Piktogramm zu kennzeichnen.
12. Untersagt sind das Anbieten, der Verkauf und der Ausschank von:
 - alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren
 - Spirituosen an Personen unter 18 Jahren
 - alkoholhaltigen Getränken mittels öffentlich zugänglicher Automaten
13. An den Verkaufs- und Abgabestellen sind Hinweisschilder anzubringen, die auf die Abgabebeschränkungen aufmerksam machen. Plakate, Armbänder etc. können unter <https://jugendschutz-zentral.ch/zug/shop/> bestellt werden.
14. Der Veranstalter wird verpflichtet, alle Personen, welche Alkohol ausschenken (verkaufen) zu schulen. Für kostenlose Materialien, Checklisten und hilfreiche Informationen zur Umsetzung eines erfolgreichen Jugendschutzes verweisen wir auf die Zuger Webseite www.jugendschutz-zentral.ch. Jede Person, welche an einem Anlass hinter einer Theke Alkohol ausschenkt, soll die kostenlose Onlineschulung <https://www.age-check.ch/> «Ich verkaufe Alkohol» (mit Schulungsnachweis) absolvieren. Während der Veranstaltungsdauer ist jederzeit mit Alkoholtestkäufen zu rechnen.
15. Für die Anforderungen an Fest- und Gelegenheitswirtschaften sowie Imbiss- und Verkaufsstände verweisen wir auf das gleichnamige Merkblatt der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug (siehe Beilage).
16. Wer sich in einer Weise betätigt, die geeignet ist, Lärm zu erzeugen, hat sich gegenüber Dritten und der Umwelt rücksichtsvoll zu verhalten – insbesondere während nächtlichen Aufräumarbeiten.
17. Werden Veranstaltungen in Gebäuden oder im Freien mit elektroakustisch erzeugtem oder unverstärktem Schall durchgeführt oder gelangen Laseranlagen zum Einsatz, sind zum Schutze des Publikums die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) verbindlich. Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel über 93 dB(A) müssen dem Amt für Gesundheit mindestens 14 Tage im Voraus über das [Online-Formular](#) gemeldet werden. Das Amt für Gesundheit kann Lärmmessungen durchführen. Ist der entsprechende Grenzwert nicht eingehalten, muss der Veranstalter die Kosten für die Messung übernehmen. Diese betragen CHF 900.00. Auskünfte erteilt das Amt für Gesundheit des Kantons Zug, Ägeristrasse 56, 6300 Zug, Telefon 041 728 39 35, E-Mail: gesund@zg.ch.
 Link für Veranstaltende: [Informationen für Veranstaltende \(zg.ch\)](#)
 Online-Formular: [Veranstaltungen mit einem Stundenpegel über 93 dB\(A\) \(zg.ch\)](#)
 Link zur NISSG: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/4211.pdf>
 Link Laserportal: <https://www.gate.bag.admin.ch/mpl/ui/home>
18. Veranstaltungen über 93 dB(A) müssen mit einem Schallpegel-Messgerät überwacht werden, welches den gemittelten Schallpegel LA_{eq1h} messen kann. Dauert eine Veranstaltung mit 96 – 100 dB(A) mehr als 3 Stunden, muss der Schallpegel aufgezeichnet werden (6 Monate Aufbewahrungspflicht).

19. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen werktags (Montag bis Samstag) zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, unter Einhaltung der Mittagsruhe (12.00 bis 13.00 Uhr) durchgeführt werden. Anfragen für weitere Ausnahmegewilligungen werden durch die Abteilung Bewilligungen geprüft.

Infrastruktur

20. Auf dem ganzen Festgelände sind dem erwarteten Publikumsaufmarsch entsprechend genügend mobile WC-Einrichtungen bereitzustellen.
21. Die Kontrolle und Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen erfolgen jeweils am Morgen durch den Werkhof der Stadt Zug. Während der Veranstaltung liegt die Verantwortung für Kontrolle und Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen im Veranstaltungssperimeter bei der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.
22. Nach der Veranstaltung werden die öffentlichen WC-Anlagen durch den Werkhof der Stadt Zug gereinigt. Übersteigt der Aufwand eine Stunde, wird der zusätzliche Mehraufwand der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
23. Werden Leistungen von der Stadt Zug benötigt, sind diese mindestens fünf Arbeitstage vor der Veranstaltung zu bestellen (vorbehaltlich der Verfügbarkeit).
24. Festmobiliar, Strom, Frisch- und Abwasser kann bei der Stadt Zug unter Telefon 058 728 97 36 oder festmobiliar@stadtzug.ch reserviert werden.
25. Wird die WC-Anlage bei der Festhalle (Braunvieharea) benötigt, ist dies unter Telefon 058 728 97 36 oder festmobiliar@stadtzug.ch anzumelden. Der Werkhof der Stadt Zug öffnet die WC-Anlage für die Veranstaltung. Bei Beschädigungen der WC-Anlage haftet der Veranstalter/die Veranstalterin für den Schaden.
26. Die Festmobiliar-Preisliste und Mietbedingungen finden Sie auf der Stadthomepage unter <https://www.stadtzug.ch/publikationen/77129>.
27. Werden Leistungen von Braunvieh Schweiz benötigt, sind diese mindestens fünf Arbeitstage vor der Veranstaltung zu bestellen (vorbehaltlich der Verfügbarkeit).
28. Festmobiliar, Strom und Frischwasser kann bei Braunvieh Schweiz unter der Telefonnummer 041 729 33 11 oder info@braunvieh.ch reserviert werden.
29. Werden Wasseranschlüsse und Wasserzähler über einen Hydranten benötigt, müssen diese jeweils durch die Veranstaltenden selbst bei der WWZ AG organisieren werden. Weiterführender Link: [Trinkwasserinstallationen | WWZ](#).

Nachhaltigkeit/Umwelt/Littering/Reinigung

30. Veranstaltungen auf öffentlichem Grund der Stadt Zug müssen nachhaltig durchgeführt werden. Mindestens zwei Punkte aus der Checkliste «[Nachhaltige Veranstaltungen](#)» müssen erfüllt sein.
31. Teilen Sie uns auf sicherheit@stadtzug.ch spätestens vier Wochen vor dem Anlass mit, welche Punkte der Checkliste Sie einhalten und wie sie die Einhaltung der Punkte sicherstellen bzw. umsetzen.
32. Auf alle Glasgebinde (Einweg- und Mehrweggebinde) muss ein Depot von CHF 2.00 pro Artikel erhoben werden. Zum Schutze der Umwelt bitten wir Sie, wenn immer möglich wiederverwertbares Geschirr und Gebinde zu verwenden.
33. Für die Abfallentsorgung sind zusätzliche, geeignete Abfallbehälter bereitzustellen und aktiv zu bewirtschaften; insbesondere bei Verpflegungsständen.
34. Die Reinigung des benützten öffentlichen Grundes und die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstaltenden. Kosten für zusätzlichen Aufwand wie Reinigung oder Reparaturen werden nach dem Verursacherprinzip dem Veranstalter/der Veranstalterin vom Werkhof der Stadt Zug in Rechnung gestellt.

35. Innerhalb des Festperimeters obliegt die Reinigung in und um die Festwirtschaften, sowie um die Verkaufsstände und Barbetriebe von Beginn der Veranstaltung bis zur Rückgabe des Platzes an die Stadt Zug den Betreiberinnen und Betreibern. Ungenügend oder nicht gereinigte Flächen werden nach dem Verursacherprinzip dem Veranstalter/der Veranstalterin vom Werkhof der Stadt Zug in Rechnung gestellt.
36. Das Abwasser ist in die Kanalisation einzuleiten. Vor dem Aufstellen der betreffenden Wagen oder Einrichtungen ist der Werkhof der Stadt Zug zu kontaktieren.
37. Fette und Öle müssen ordentlich bei Sammelstellen entsorgt werden.
38. Verschmutzungen durch Fette und Öle müssen zwingend durch geeignete Schutzmassnahmen vermieden werden (Bodenschutz). Für allfällige Schäden am öffentlichen Grund, welche durch die Nutzung entstehen, haftet der Veranstalter/die Veranstalterin.
39. Die Baumschutzmassnahmen nach SN 640 577a sind einzuhalten. Für Beschädigungen an den Bäumen und allfälligen Ersatzmassnahmen ist der Veranstalter vollumfänglich haftbar. Es gilt die Schadensbeurteilungs-Richtlinie "Schadenersatz Bäume" der Vereinigung Schweizer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter VSSG.
40. Pflanzenflächen (z. B. Rabatten etc.) sind mit geeigneten Abgrenzungen gegen Trittschäden zu schützen.
41. Zur Verhinderung vor Punktlasten sind die Grünflächen mit Lastenverteilerelementen zu schützen. Diese müssen 50 % durchwachsene offene Zwischenräume aufweisen.
42. Grünflächen dürfen nicht befahren werden. Ausnahmen sind nur erlaubt, wo die Rasenplätze und Grünanlagen mit Lastenverteilerelementen ausgelegt sind.

Sicherheit/Verkehr

43. Die beim Anlass «Summer Games» benötigten Signalisations- und Verkehrstechnischen Massnahmen sind entsprechend der Verfügung «National Games Zug 2026» Nr. 10910 der Zuger Polizei auszuführen.
Angaben über die Verrechnung entsprechender Dienstleistungen erteilt die Zuger Polizei. Zuger Polizei, Fachstelle Bewilligungen, An der Aa 4, 6300 Zug, bewilligungen.polizei@zg.ch.
44. Die Streckensicherung und die Unfallverhütung ist Sache des Veranstalters/der Veranstalterin. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist gehalten ein entsprechendes Konzept selbst zu erarbeiten oder bei einer anerkannten Sicherheitsfirma in Auftrag zu geben.
45. Für Verkehrsregelungen auf öffentlichen Strassen, namentlich auf Kantonsstrassen und stark befahrenen Gemeinde- und Korporationsstrassen, dürfen nur entsprechend ausgebildete und vom Kanton Zug anerkannte Funktionärinnen und Funktionäre (Polizeikräfte, Verkehrskadetten, private Sicherheitsdienste usw.) eingesetzt werden.
46. Der Zugersee untersteht kantonaler Hoheit, die geplante Segelregatta benötigt die Einwilligung der Zuger Polizei, Fachstelle Bewilligungen, Postfach, An der Aa 4, 6301 Zug.
47. Wir erteilen Ihnen hiermit die Erlaubnis, die notwendigen Transport-Fahrzeuge oder Materialwagen während der Bewilligungsdauer im Braunvieharea abzustellen. Zufahrten bei Eingangsbereichen von Hallen oder Toren/Türen müssen freigehalten werden sofern mit Braunvieh Schweiz nicht anders vereinbart.
48. Da die Zufahrt zum Arenaplatz mit einem Verbot für Motorwagen und Motorräder (SSV 2.13) signalisiert ist, erteilen wir Ihnen hiermit die Erlaubnis, das Areal am An- und Abfahrtstag mit Fahrzeugen bis zu 20 Tonnen zu befahren.
49. Es dürfen keine Fahrzeuge auf dem Arenaplatz abgestellt werden.
50. Für den Arenaplatz gilt eine signalisierte Gewichtsbeschränkung (siehe Beilage). Diese ist aus statischen Gründen ohne Ausnahmen einzuhalten.
51. In Inseraten, Flugblättern und Plakaten ist folgender Text aufzunehmen: „Bitte öffentliche Verkehrsmittel benützen, Parkplätze sind beschränkt.“

II Werbung

52. Sämtliche Werbung auf privatem und öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Banderolen oder andere Werbeträger an nicht bewilligten Standorten werden unter Kostenfolge entfernt. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, auf kulturelle und sportliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Zug hinzuweisen. Unter dem Link: <https://www.stadtzug.ch/dienstleistungen/23908> erfahren Sie dazu alles Wissenswerte und können Kulturplakatstellen direkt online reservieren. In der Stadt Zug sind Litfasssäulen zu Werbezwecken aufgestellt. Plakate dafür müssen bei Zug Tourismus, Reisezentrum Zug, Bahnhofplatz, 6300 Zug abgegeben werden. Diese werden durch die Allgemeine Plakatgesellschaft kostenlos aufgehängt. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die Abteilung Sicherheit und Verkehr der Stadt Zug, Telefon 058 728 99 00.

III Schäden/Haftung

53. Für die Sicherheit während den Aufbauarbeiten, dem Festbetrieb sowie den Rückbauarbeiten ist der Veranstalter/die Veranstalterin verantwortlich.
54. Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch Handlungen des Veranstalters/der Veranstalterin oder das Verhalten Dritter verursacht worden sind. Der Veranstalter/die Veranstalterin hat sich gegenüber Haftpflichtansprüchen mit einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzusichern.
55. Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Folgeschäden, die entstanden sind, weil eine öffentliche Anlage nicht benützt werden konnte.
56. Vom Veranstalter/der Veranstalterin und/oder Mieter/Mieterin verursachte Schäden am Eigentum der Stadt werden durch die Stadt Zug in Rechnung gestellt.
57. Zum Aufstellen der Einrichtungen dürfen weder in Asphalt, in Pflasterungen oder andere Hartbeläge Bohrungen vorgenommen oder Nägel eingeschlagen werden.

IV Verschiedenes

58. Vor dem Platzbezug beim Schotterrasen Siehbach ist für die Detailabsprachen mit der Anlagewartin vom Wassersporthaus Siehbach, Bernarda Both, Telefon 041 710 40 27, Kontakt aufzunehmen.
59. Die Benützungsverordnung für das Braunviehareal vom 15. Mai 2001 ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung/Mietvertrages.

V Nutzung von öffentlichen Plätzen und Parkplatzflächen

Belegung von Parkplätzen und Parkfelder

P 1	½ Hafen West	Di. 26. Mai bis Mo. 01. Juni 2026
P 2	½ Trailer Parkplätze	Mi. 27. Mai bis So. 31. Mai 2026
P 3	Allmendstrasse (Süd)	Mi. 27. Mai bis So. 31. Mai 2026
P 4	Stierenmarktareal (Nord)	Mo. 25. Mai bis Di. 02. Juni 2026
P 5	Allmendstrasse (Nord, Sektoren A, B, C)	Mi, 27. Mai bis So, 31. Mai 2026
P10	Eichwaldstrasse, öffentlich	Do. 28. Mai bis So. 31. Mai 2026
P11	Feldstrasse (Schrebergärten)	Mi. 27. Mai bis So. 31. Mai 2026
P12	Theilerstrasse	Mi. 27. Mai bis So. 31. Mai 2026

Belegung von Plätzen und Flächen

Platz/Fläche	Datum
Arenaplatz	Do. 21. Mai bis Mo. 01. Juni 2026
Schotterrasen Siehbach	Mi. 20. Mai bis Di. 02. Juni 2026
Stierenmarkt-Areal (BVA)	Di. 12. Mai bis Mi. 03. Juni 2026

60. Die Stadt Zug protokolliert die Übergabe und Rücknahme der öffentlichen Anlagen, Strassen und Plätze und koordiniert die teilnehmenden Personen.

VI Integrierte Bestandteile der Bewilligung

Die folgenden Konzepte, Dokumente und deren Umsetzung sind Bestandteil der Bewilligung:

Dokumente des Vereins «Special Olympics Summer Games Zug 2026»

61. Bewilligungsgesuch 06.03.2025
62. Terminplan «Auf- und Abbauarbeiten» Summer Games Zug 2026
63. Programmübersicht (Version 23.01.2026)
64. Übersichtsplan «Stierenmarktareal (BVA)» (Version 04.12.2025)
65. Übersichtsplan Olympic-Village (Arenaplatz) (Version 26.01.2026)
66. Übersichtsplan Perimeterplan «Radstrecke» mit Festgelände (Version 04.12.2025)
67. Übersichtsplan Pétanque (Version 04.12.2025)
68. Übersichtsplan Yachthafen (Version 04.12.2025)
69. Übersichtsplan Leichtathletikplatz (Version 04.12.2025)
70. Übersichtsplan Fussballplatz (Version 04.12.2025)
71. Übersichtsplan Tennisplatz (Version 04.12.2025)
72. Zeichnung Flame of Hope «Beschreibung» «Sicherheitsprüfung» «Bedienungsanleitung»
73. Verkehrs- und Signalisationskonzept (Vers. 01.03 vom 04.01.2026)
74. Verfügung Zuger Polizei, Fallnummer 10910 «National Games Zug 2026»
75. Brandschutzbewilligung «National Games Zug 2026» der Gebäudeversicherung Zug

Änderungen der oben aufgeführten Dokumente aufgrund von Rückmeldungen der Zuger Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes Zug und der Gebäudeversicherung Zug sind nicht ausgeschlossen. Diese Rückmeldungen sind ebenfalls ein integrierter Bestandteil dieser Bewilligung.

VII Gebühren

a) Bewilligungsgebühr (Kat. B)	CHF	00.00
b) Keine Gebühr für Alkoholabgabe	CHF	00.00
c) Benützungsgebühr öffentlicher Grund gem. Gesuch	CHF	2'600.00
d) Strom/Wasser-Verbrauchsgebühr (Kat. B)	CHF	260.00
e) Keine Gebühr für Auf- und Abbautage (Kat. B)	CHF	00.00
f) Lautsprecher und Verstärkeranlagen	CHF	00.00
g) Ersatzabgaben Parkplätze (gemäss Eingabe)	CHF	7'286.00
Total	CHF	<u>10'146.00</u>

Signalisationsmaterial wird nach Aufwand verrechnet (Separate Rechnung)

VIII Strafbestimmungen

Alle aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieser Bewilligung. Widerhandlungen werden nach § 22 Abs. 1 Bst. n des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen (SRS 7.7.1-1) mit Busse bestraft. Diese Strafbestimmung lautet wie folgt: «Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erlassenen Benützungsordnungen zuwiderhandelt, wer insbesondere Auflagen oder Bedingungen einer Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung (Sondernutzungskonzession) verletzt, wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 mit Busse bestraft.»

IX Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- (Versand nur an Bewilligungsempfänger)
- Dokumente gemäss Ziff. VI dieser Bewilligung
- Information über Standorte von Banderolen
- Merkblatt Jugendschutz
- Infobroschüre Party ohne Ärger
- Merkblatt Verpflegungsstände
- Merkblatt Flüssiggas Checkliste
- Checkliste Nachhaltige Veranstaltung
- Benützungsverordnung für das Braunviehareal vom 15. Mai 2001
- Vorschrift Feuerwehrezufahrt Bossard Arena/Hochhaus Uptown/Arena Platz
- Vorschrift Gewichtsbeschränkung Arena Platz

Kopien

- (Versand durch Departement SUS)
- Zuger Polizei, Fachstelle Bewilligungen
- Fachbereich Verkehr der Stadt Zug
- Fachbereich Parkraumbewirtschaftung der Stadt Zug, Sonderbewilligungen
- Gebäudeversicherung Kanton Zug
- Werkhof Stadt Zug
- Werkhof Stadt Zug, Grünanlagen
- Finanzdepartement Stadt Zug, Immobilien
- Amt für Gesundheit
- Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug
- Stadtschulen Schulverwaltung Stadt Zug, Sekretariat
- Sport Stadt Zug
- Anlagewartin Wassersporthaus Siehbach, Bernarda Both
- Leo Hauser, Hafenmeister
- Amt für Verbraucherschutz, Veterinärdienst
- Rettungsdienst des Kantons Zug
- Zugersee Schifffahrt
- Zugerland Verkehrsbetriebe AG
- Braunvieh Schweiz
- Quartiermeister, Manuel Surer
- Hafenrestaurant, Remimag Zug AG
- Yacht Club Zug, Claudia Streuli
- Restaurant Podium 41
- Restaurant Barakka
- Verein Siehbach Zug, Tüftellabor Zug
- Kunsteisbahn Zug AG
- Eissportverein Zug EVZ
- Wincasa AG, Feldpark 3, 6300 Zug
- Nachbarschaft Vorstadt/Neustadt Zug, Urs Schwerzmann
- WWZ Energie AG, Provisorische Stromanschlüsse
- Kanzlei